

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung eines
Genehmigungsverfahrens
(Günther Metall GmbH & Co. KG, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 4. 2012 — G/12/011 —**

Die Firma Günther Metall GmbH & Co. KG, Halberstädter Straße 4, 38644 Goslar, hat mit Antrag vom 23. 3. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für die folgenden Änderungen beantragt:

Auf dem Betriebsgelände der Firma Günther Metall GmbH & Co. KG werden die dort gelagerten Zinkaschen zur Erzeugung von Umschmelzzink in drei Trommelöfen geschmolzen. Zukünftig soll ein vierter Trommelofen errichtet und betrieben werden. Dadurch erhöht sich die Schmelzleistung von 19 Tonnen auf 56 Tonnen je Tag. Gleichzeitig soll die Gesamtlagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle von 800 Tonnen auf 1 500 Tonnen erhöht werden. Die Lagerkapazität von Eisen- und Nichteisenschrotten und gefährlichen Abfällen wird nicht erhöht. Bisher wurden gefährliche Abfälle nur gelagert. Zukünftig sollen gefährliche Abfälle auch homogenisiert werden. Die Betriebszeit soll an den bereits genehmigten sechs Tagen von bisher 5.00 bis 24.00 Uhr auf 0.00 bis 24.00 Uhr erweitert werden.

Die Anlage ist gemäß Nummer 3.4 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die erweiterte Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 8. 5. bis zum 7. 6. 2012

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,

- Stadt Goslar,
Fachbereich Bauservice,
Fachdienst Bauordnung,
Denkmalschutz,
Erstes Obergeschoss, Zimmer 249,
Charley-Jacob-Straße 3,
38640 Goslar,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 21. 6. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 17. Juli 2012, 10.00 Uhr,
Stadt Goslar,
Verwaltungsgebäude Charley-Jacob-Straße 3,
Sitzungszimmer 208, 1. Obergeschoss,
38640 Goslar.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 322